



Fahrer

## **F 4      Arbeitszeiten**

Pflichtkriterium

### **Wie wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit des Fahr- und Begleitpersonals eingehalten werden?**

Für abhängig beschäftigtes Fahr- und Begleitpersonal gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Für Fahrpersonal in der Personenbeförderung mit KOM gelten zudem die Sonderbestimmungen des §21a ArbZG sowie die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten gemäß VO (EG) 561/2006.

Sowohl der §16 ArbZG als auch §17 MiLoG verpflichten den Arbeitgeber zur Dokumentation der Arbeitszeit bzw. der Überstunden.

Nachweis durch Dokumentation der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit des Fahr- und Begleitpersonals.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren (§16 ArbZG).

Stichprobenartige Überprüfung der Nachvollziehbarkeit des Einhaltens der Arbeitszeiten, Pausen, Ruhezeiten etc. anhand der Einsatzpläne mit Querprüfung zum Fahrtenbuch oder sonstige Nachweise. Stichprobenhafte Einsichtnahme in die Nachweisführung zum Mindestlohngesetz (Stundennachweise).